



FAQ Corona (Sars CoV 2) Stand 27.03.2020

Tele-Betreuung und Abrechnung

Seit dem 19. März 2020 gibt es eine Regelung zwischen den Berufsverbänden und dem GKV-SV zur Tele-Betreuung und Abrechnung. Diese wurde am 26. März 2020 noch einmal nachgefasst und Unklarheiten beseitigt. Hier die wichtigsten Fragen und Antworten. Das FAQ wird laufend ergänzt.

Was kann per Fernbetreuung gemacht und abgerechnet werden?

- Sämtliche Vorgespräche und Basisdatenerhebungen
- Telefonische Beratungen wie üblich
- Hilfen bei Beschwerden und Wehen
- Wochenbettbetreuung / Still- und Ernährungsberatungen
- Geburtsvorbereitungskurse
- Rückbildungskurse

Was kann NICHT per Fernbetreuung gemacht und abgerechnet werden?

- Schwangerenvorsorgen
- CTG, GDM-Screening,
- Geburtsbetreuung
- Naht- und Nabelpflege

Wie soll es technisch funktionieren?

Am besten ist Beratung/Betreuung per Video als Chat, Konferenz oder ähnliches. Per Telefon sollte die Betreuung nur erfolgen, wenn es nicht anders geht oder wenn es nicht nötig ist, Dinge zu sehen. Im Wochenbett z. B. ist eine Beurteilung des Zustandes des Neugeborenen oder eine Anleitung der Mutter zum Tasten des Fundus ohne Sicht nicht möglich. Wir arbeiten an Lösungen für Euch, die technisch gut umsetzbar sind.

Was sind die Voraussetzungen für die Abrechnung?

- Die Frau muss mit der Fernbetreuung einverstanden sein. Am besten stimmt sie per Mail oder SMS zu, die dann zur Akte gegeben werden kann.
- Hebamme und Frau müssen entsprechend ausgerüstet sein, also Mobiltelefon /Laptop/PC mit entsprechender Video(konferenz)möglichkeit.
- Die Privatsphäre muss gewahrt sein (also bitte nicht im Bus sitzend beraten!)
- Es muss der Frau möglich sein, auch Fragen zu stellen (also nicht nur Geburtsvorbereitung per fertigem Video über Youtube zum Nur-Angucken – Kurse müssen LIVE stattfinden).
- Der Frau dürfen durch die Telebetreuung keine zusätzlichen Kosten entstehen (also: normale Telefonkosten ja, zusätzliche Kosten für Telefonkonferenzanbieter, Software etc nein).

Gibt es zeitliche Vorgaben?

Ja.

- **Tele-Hilfeleistungen (HbB)** können erst ab **20** Minuten Dauer abgerechnet werden. Dauert es **länger als 40 Minuten**, wird Tele-HbB **zweimal abgerechnet**.
- Ist das Gespräch kürzer als 20 Minuten, muss die Position „Beratung per Telekommunikation“ genutzt werden.
- Nicht Beratung und HbB ununterbrochen nacheinander abrechenbar.
- Der Punkt HbB kann maximal 4x täglich pro Betreute abgerechnet werden.
- **Tele-WBB / -Stillberatung** kann **ab 20 Minuten** Dauer abgerechnet werden. Darunter kann nur Beratung per Telekommunikation abgerechnet werden.

Wie rechne ich ab?

- **Tele-HbB** werden genauso wie **aufsuchende HbB** abgerechnet.
- **Tele-WBB / Stillberatungen** werden als **NICHT AUFSUCHENDE WBB** abgerechnet.
- **Tele-Kurse** werden genauso **wie sonst** abgerechnet.

Die Anzahl der Leistungen in Schwangerschaft bzw Wochenbett bleibt unverändert.

Was ist mit dem Wegegeld?

- Für Telebetreuung kann KEIN Wegegeld abgerechnet werden.
- Bei aufsuchender Betreuung sind statt der bisherigen 25 km bis zu 50 km einfache Entfernung ohne Begründung abrechenbar, wenn es keine näher verfügbare Hebamme gibt.

Was ist mit den Unterschriftenlisten?

- Für alle Leistungen sind wie bisher Unterschriften der Frau erforderlich.
- Im Unterschriftenfeld notiert man vor der Unterschrift der Frau „per Video“ oder „per Telefon“ (**V oder T**).
- Die Unterschriften können bis zu 8 (acht) Wochen nach der HbB/WBB/Kurs nachträglich eingeholt werden.
- Alternativ kann die Frau die Betreuungen per Mail bestätigen. Diese Mail muss spätestens zwei Wochen nach Erbringung der frühesten Teleleistung versandt werden - mit Datum und Uhrzeiten der Leistung – und muss dann der Abrechnung beigelegt werden. Bitte daran denken, eine Kopie in die eigene Akte zu geben.

Erhalte ich Zuschläge für die womöglich anfallenden Extrakosten bei Tele-Betreuung?

Nein.

Was mache ich als Dienstbeleghebamme, wenn mehr als zwei Frauen zu betreuen sind und ich keine Kollegin rufen kann?

Diese Begrenzung ist derzeit ausgesetzt. Wenn nicht anders möglich, können ausnahmsweise auch mehr als zwei Frauen betreut und abgerechnet werden.

Ich arbeite schon länger nicht mehr als Hebamme, möchte aber gerne im Kreissaal aushelfen.

Ich bin noch nicht so lange aus der Hausgeburtshilfe raus, was kann ich tun?

Ich möchte wieder Wochenbetten betreuen, um die Kolleginnen zu entlasten, war aber drei Jahre in Elternzeit.

Bislang galt die Frist von 18 Monaten maximaler Pause. Nach dieser Zeit musste die Hebamme im Rahmen der vereinbarten QM verschiedene Nachweise erbringen und ggf. eine Hospitation nachweisen. Diese Frist wurde nun auf 6 Jahre verlängert.

Das heißt, diejenigen Kolleginnen, die **nicht länger als 6 Jahre** nicht geburtshilflich gearbeitet haben, oder Kurse und Schwangerenbetreuung, sowie Wochenbetten betreut haben und dies aber nun wieder möchten, können sofort damit beginnen. Voraussetzung dafür sind Meldung an den GKV-SV, eine aktive IK und eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

Wie lange gelten alle diese Möglichkeiten?

Die Vereinbarung zwischen dem GKV-SV und den Verbänden gilt vom 19.03. bis zum 19.06.2020.

Sie kann verlängert, aber auch verkürzt werden, wenn die Situation es erfordert bzw. zulässt.

Bleiben diese Regelungen auch nach Corona in Kraft?

Nein.

Wie betreue ich privat versicherte Frauen?

Privat versicherte Frauen müssen prinzipiell wie bisher betreut werden und erhalten entsprechende Rechnungen. Es gibt dazu keine gesonderten Vereinbarungen. Man kann und sollte den Frauen aber aus infektionstechnischen Gründen die Betreuung analog zu den GKV-Regelungen anbieten, dies entspricht auch der Regelung in den meisten Bundesländern. Die Frauen müssen dann zu ihrer Absicherung Kontakt mit ihrer Versicherung aufnehmen und eine Bestätigung verlangen, dass so abgerechnet werden kann.

Grundsätzlich ist diese Abklärung Sache der Frau.

Grundsätzliche Fragen zu Sars-CoV 2

DARF/MUSS ich Kurse und Betreuungen durchführen?

Wenn Behandlungs- und Kursverträge geschlossen worden sind, im Prinzip ja.

Ausnahmen:

- - Hebamme ist erkrankt/befindet sich in Quarantäne
 - Frau ist erkrankt/befindet sich in Quarantäne
 - Am Kursort gibt es keine Möglichkeit zum Abstandhalten und/oder keine

Desinfektionsmöglichkeiten

- Hebamme verfügt nicht (mehr) über Masken und Desinfektionsmittel
- Gesundheitsamt hat Durchführung von Kursen untersagt
- Frau/Familie kooperiert nicht (Besuch im Haus, keine Handhygiene etc)
- Im Behandlungsvertrag ist „höhere Gewalt/Einschränkungen durch Sars-CoV 2“ als Ausfallgrund genannt

Ich habe weder Masken noch Desinfektionsmittel.

Bitte wendet euch an Euer zuständiges Gesundheitsamt. Die Gesundheitsämter sind derzeit auch in keiner beneidenswerten Lage, sind aber unsere Aufsichtsbehörden und müssen dafür sorgen, dass wir unserer systemrelevanten Tätigkeit weiter nachgehen können.

Gibt es Möglichkeiten zum Ausgleich von Verdienstaufschlag?

Ja.

In den Bundesländern gibt es die Möglichkeit, Entschädigung zu beantragen, sofern Quarantäne ANGEORDNET ist (schriftlich!)